

Seite: 1/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen

abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches Epoxidharz

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant: MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG

Am Kruppwald 1-8 D-46238 Bottrop Tel.: +49(0)2041-101-0 Fax.: +49(0)2041-101-400 E-Mail: info@mc-bauchemie.de

· Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@mc-bauchemie.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR)

Tel.: +1 872 5888271 (MCR)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Repr. 1A H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

STOT RE 1 H372 Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition.

Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

veroranung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme







GHS07 GHS08 GHS09

· **Signalwort** Gefahr

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 1)

· Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: 4.4'-Methylendiphenyldialycidylether

Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran

(1:2)Quarzsand

Reaktionsmasse von 2,2'-[Methylenbis(2,1-phenylenoxymethylen)] bis(oxiran) und 2.2'-[Methylenbis(4.1-phenylenoxymethylen)] bis(oxiran) und 2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}

methyl)oxiran

· Gefahrenhinweise H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H372 Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter

Exposition. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H411

· Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/

Aerosol vermeiden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/

Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz

tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Nur für gewerbliche Anwender. Zusätzliche Angaben:

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche

lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel

nicht einatmen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 1675-54-3 4,4'-Methylendiphenyldiglycidylether Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2,

H319; Skin Sens. 1, H317

(Fortsetzung auf Seite 3)

30-60%



Seite: 3/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

CAS: 14808-60-7	Quarzsand	30-60%
EINECS: 238-878-4	STOT RE 1, H372	
	Reaktionsmasse von 2,2'-[Methylenbis(2,1-phenylenoxymethylen)]bis(oxiran) und 2,2'-[Methylenbis(4,1-phenylenoxymethylen)]bis(oxiran) und 2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl) oxiran Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317	
_	Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2- (Chlormethyl)oxiran (1:2) Repr. 1A, H360F; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	≥1-<10%
	Titandioxid Carc. 2, H351	≥1-<1,5%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Bei Beschwerden einen

Arzt aufsuchen. Betroffenen an die frische Luft bringen.

• nach Einatmen: Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen

Rat einholen.

· nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sorgfältig mit viel Wasser und Seife

abwaschen. Bei Reaktionen der Haut Arzt hinzuziehen.

· nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem

Wasser spülen.

Sofort Arzt hinzuziehen

· nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Nie einer ohnmächtigen Person

etwas durch den Mund einflößen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen

Hinweise für den Arzt: Elementarhilfe, Dekontamination,

symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 3)

5.2 Besondere vom Stoff oder

Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Persönliche Schutzkleidung tragen.

· 6.2

Umweltschutzmaßnahmen: Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige

Behörden benachrichtigen.

· 6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

In Räumen ohne ausreichenden Luftaustausch (z.B. geschlossene

Räume) sind lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich,

denn die Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe Kapitel 8) könnten

überschritten werden. Dies ist zu vermeiden.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Kap.8). Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen. Langsam anmischen, dabei Mischbehälter teilabdecken. Beim Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen. Technisches Merkblatt und Praxisleitfaden der BGBau für den Umgang mit Epoxidharzen

beachten.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung

elektrostatischer Entladungen treffen.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 4)

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume

und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort

aufbewahren.

· Lagerklasse: 6.1C

· Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnu

ng (BetrSichV):

GISCode RE90 Epoxidharz-Produkte, CMR-Eigenschaften, sensibilisierend,

total solid

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:		
CAS: 1675-54-3 4,4'-Methylendiphenyldiglycidylether		
MAK (Deutschland)	MAK (Deutschland) vgl. Abschn. IIb	
CAS: 14808-60-7 Quarzsand		
MAK (Deutschland)	MAK (Deutschland) alveolengängige Fraktion	
BOELV (Europäische Union)	Langzeitwert: 0,1* mg/m³ *respirable fraction	
MAK (Österreich)	Langzeitwert: 0,05 A mg/m³ siehe Anhang III C	
MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 0,15 a mg/m³ P C1a SSc;	

· Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.llb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschäd-

licher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900 Kapitel 3.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

· Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 5)

· Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

· Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz Können durch lüftungstechnische Maßnahmen

Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden oder sind Räume nicht technisch belüftbar, muss Atemschutz getragen werden: In nicht belüftbaren Räumen Kombinationsfilter A1-P2 (braun/weiss) verwenden. Bei zu erwartendem Sauerstoffmangel umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit

BGR 190 beachten.

· Handschutz Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der

Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

· Handschuhmaterial Hilfe für die Wahl der Handschuhe finden Sie auf der Internetseite

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/Projekte.pdf

Wir empfehlen zum Beispiel die Schutzhandschuhe Sol-vex 37-900 von der Firma Ansell GmbH. Die Durchbruchzeit der Schutzhandschuhe finden Sie unter Punkt 8 "Durchdringungszeit des Handschuhmaterials".

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar

und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke:≥ 0,4 mm

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Durchbruchzeiten von den Schutzhandschuhen Sol-vex 37-

900 liegen etwa bei 8h.

Für alle anderen Handschuhe gilt:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

Nitrilkautschuk

Materialstärke: ≥ 0,40 mm Durchdringungszeit: ≥ 480 min

Butylkautschuk:

Materialstärke: ≥ 0,5 mm Durchdringungszeit: ≥ 480 min Dichtschließende Schutzbrille.

· Augen-/Gesichtsschutz Dichtschließ Schutzbrille.

· Körperschutz: Arbeitschutzkleidung

Für Arbeiten mit Epoxidharzen sollte passende Schutzkleidung getragen werden. Zusätzlich zur normalen Arbeitskleidung (lange Hose, langärmeliges Hemd oder T-Shirt) können je nach Tätigkeit Einweg-Overalls, Schürzen, Überzieher, Ärmelschoner o.ä. notwendig sein. Unbedeckte Hautstellen sind so weit wie möglich

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 6)

zu vermeiden, auch bei heißem Wetter. Wenn bei den Arbeiten gekniet wird, sollte der Unterschenkelbereich durch eine Schutzhose geschützt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Farbe beige

· Geruch: charakteristisch · Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich >200 °C (CAS: 1675-54-3 Propyl-2,2-diphenyl-

4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe

MG<700)

· Flammpunkt: 61 °C

Zündtemperatur 460 °C (CAS: 9003-36-5 Reaktionsmasse von

2,2'-[Methylenbis(2,1-phenylenoxymethylen)] bis(oxiran) und 2,2'-[Methylenbis(4,1-phenylenoxymethylen)]bis(oxiran) und 2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl)

oxiran)

pH-Wert: Nicht bestimmt.

· Viskosität:

Kinematische Viskosität Nicht bestimmt.dynamisch: Nicht bestimmt.

Löslichkeit

· Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

· Dampfdruck bei 1732 °C: 13,5 hPa (CAS: 14808-60-7 Quarzsand)

· Dichte und/oder relative Dichte

· Dichte bei 20 °C: 1,45 g/cm³

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: pastös

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff entfällt
• Entzündbare Gase entfällt
• Aerosole entfällt
• Oxidierende Gase entfällt
• Gase unter Druck entfällt

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 7)

Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pvrophore Flüssiakeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt · Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt entfällt · Oxidierende Flüssigkeiten

Oxidierende Feststoffe entfällt · Organische Peroxide entfällt

· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität · Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen:

10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Insbesondere größere Mengen angemischten Materials können mit fortschreitender Polyaddition ohne Verarbeitung heiß werden und es können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide entstehen.

· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

10.5 Unverträgliche

Materialien:

· 10.6 Gefährliche

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Zersetzungsprodukte:

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

CAS: 1675-54-3 4,4'-Methylendiphenyldiglycidylether

Oral LD50 11400 mg/kg (Ratte) Dermal LD50 23000 mg/kg (Kaninchen)

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

		(Fortsetzung von Seite 8)	
		>2000 mg/kg (Ratte)	
CAS: 90	bi	eaktionsmasse von 2,2'-[Methylenbis(2,1-phenylenoxymethylen)] s(oxiran) und 2,2'-[Methylenbis(4,1-phenylenoxymethylen)]bis(oxiran) und ({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl)oxiran	
Oral	LD50	>2000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>2000 mg/kg (Kaninchen)	
CAS: 13	CAS: 13463-67-7 Titandioxid		
Oral	LD50	>5000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>10000 mg/kg (Kaninchen)	
Inhalativ	LC50/4 h	>6,8 mg/l (Ratte)	

- · Primäre Reizwirkung:
- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.
- Schwere Augenschädigung/-

reizung Verursacht schwere Augenreizung.

· Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-

Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition.

Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

· Endokrinschädliche Eigenschaften		
CAS: 7447-41-8	Lithiumchlorid	Liste III
CAS: 128-37-0	2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	Liste II

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

I Z. I I OXIZI				
· Aquatische Toxizität:				
CAS: 1675	CAS: 1675-54-3 4,4'-Methylendiphenyldiglycidylether			
LC50/72h	>11 mg/l (Algen)			
IC50	>42,6 mg/l (Bacteria)			
	(Fauta at 100 mg and Calta 40)			

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 9)

LC50/96h | 2 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

1,3 mg/l (Fisch)

EC50/48h | 2,1 mg/l (daf)

1,8 mg/l (Daphnia magna)

ErC50/72h 11 mg/l (Selenastrum capricornutum)

CAS: 9003-36-5 Reaktionsmasse von 2,2'-[Methylenbis(2,1-phenylenoxymethylen)] bis(oxiran) und 2,2'-[Methylenbis(4,1-phenylenoxymethylen)]bis(oxiran) und

2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl)oxiran

LC50/96h >100 mg/l (Daphnia magna) EC50/96h >100 mg/l (Leucidus idus)

12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. **12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Endokrinschädliche

Eigenschaften Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe

Abschnitt 11.

· 12.7 Andere schädliche Wirkungen

· **Bemerkung:** Giftig für Fische.

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

giftig für Wasserorganismen

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich

wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation

gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen

in den Untergrund.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

· Europäischer Abfallkatalog

08 00 00 | ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG

(HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN,

DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

08 01 00 | Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

	(Fortsetzung von Seite 10)
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
HP4	reizend - Hautreizung und Augenschädigung
HP5	Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr
HP7	karzinogen
HP10	reproduktionstoxisch
HP13	sensibilisierend
HP14	ökotoxisch

· Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren (Restentleerung), sie können anschließend dann einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer ADR, IMDG, IATA	UN3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbeze	
ADR	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSI
IMDG	N.A.G. (Epoxidharz) ENVIRONMENTALLY HAZARDOU
INDG	SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Epoxide resi
	MARINE POLLUTANT
IATA	ENVIRONMENTALLY HAZARDOL
	SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Epoxide resin)
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR	
Klasse	9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe u Gegenstände
Gefahrzettel	9
IMDG, IATA	
Class	9 Verschiedene gefährliche Stoffe u
	Gegenstände
Label	9
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA	III
14.5 Umweltgefahren:	
Marine pollutant:	Ja
	Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung (ADR):	Symbol (Fisch und Baum)



Seite: 12/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

	(Fortsetzung von Seite 1
Besondere Kennzeichnung (IATA):	Symbol (Fisch und Baum)
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für de Verwender	en Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe un Gegenstände
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): EMS-Nummer: Stowage Category	90 F-A,S-F A
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seewe gemäß IMO-Instrumenten	g Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	
ADR Freigestellte Mengen (EQ): Begrenzte Menge (LQ) Freigestellte Mengen (EQ) Beförderungskategorie Tunnelbeschränkungscode	E1 5L Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 100 ml 3 (-)
IMDG Limited quantities (LQ) Excepted quantities (EQ)	5L Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 m Maximum net quantity per outer packaging: 100 ml
UN "Model Regulation":	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDHARZ), 9, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Mengenschwelle (in Tonnen)

für die Anwendung in

Betrieben der unteren Klasse 200 t

· Mengenschwelle (in Tonnen)

für die Anwendung in

Betrieben der oberen Klasse 500 t

· VERORDNUNG (EG) Nr.

1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 12)

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten. Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http://bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

(Fortsetzung auf Seite 14)



Seite: 14/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 13)

Das Produkt unterliegt der Anlage 2 der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) - Anforderungen in Bezug auf die Abgabe

· Nationale Vorschriften

· Arbeitsmedizinische Vorschriften

Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle arbeitsmedizinische

Vorsorgeuntersuchung nach - G(26): Atemschutzgeräte

zu veranlassen.

Bei Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege sind

Vorsorgeuntersuchungen nach

- G(24): Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)

zu veranlassen.

· 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung: -

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.mc-bauchemie.de abzurufen.

· Relevante Sätze H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter

Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung

· Datum der Vorgängerversion: 11.07.2025

· Versionsnummer der

Vorgängerversion: 36

· Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises

dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International

Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous

Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

(Fortsetzung auf Seite 15)



Seite: 15/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.07.2025 Versionsnummer 37 (ersetzt Version 36) überarbeitet am: 12.07.2025

Handelsname: Konudur 170 BT - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 14)

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Carc. 2: Karzinogenität – Kategorie 2

Repr. 1A: Reproduktionstoxizität – Kategorie 1A

STOT RE 1: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 1 Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend –

Kategorie 2

PIM-CODE: DE05660

* * Daten gegenüber der Vorversion geändert

- DE